

GENOSSENSCHAFT

Sonnenpark

Bürglen TG

Gründung	30. Juni 1981
Zweck	Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, für ihre in der politischen Gemeinde Bürglen TG wohnhaften Mitglieder unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht altersgerechte Wohnungen zu erstellen und zu verwalten. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und hat gemeinnützigen Charakter. Sie bezweckt, in Bürglen Alterswohnungen zu erstellen, zu verwalten und an Betagte zu vermieten.
Organe der Genossenschaft	a) Die Generalversammlung der Mitglieder b) Die Verwaltung c) Die Kontrollstelle
Verwaltung	<p>Die Verwaltung besteht aus 7 - 9 Mitgliedern, welche Genossenschafter, oder bei juristischen Personen, Vertreter von solchen sein müssen. Je zwei Sitze sind den an der Genossenschaft beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Bürgergemeinde Bürglen, evang. Kirchgemeinde Bürglen, kath. Kirchgemeinde Sulgen und Politische Gemeinde Bürglen) reserviert, welche ihre Vertreter (Delegierten) selbst bezeichnen. Die Mitglieder der Verwaltung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, analog der Politischen Gemeinde. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.</p>
Wie werde ich Genossenschafter	Mitglieder der Genossenschaft können werden; Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Eintritt in die Genossenschaft kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung mit Anerkennung der Statuten und Erwerb von Anteilscheinen erfolgen.
Was kostet ein Anteilschein	Fr. 500.—
Verzinsung der Anteilscheine	Darf jährlich nicht mehr als 3% betragen.
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftpflicht und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Rechte als

Genossenschafter

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Befugnisse der

Generalversammlung

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Beschlussfassung über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- f) Beschlussfassung über:
 - Erwerb, Überbauung und Veräusserung von Liegenschaften
 - Selbständige und dauernde Rechte
 - Beteiligung an Grundeigentum
- g) Alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz und Statuten der GV vorbehalten sind, oder von Genossenschaftern oder der Revisionsstelle eingereicht werden
- h) Auflösung der Genossenschaft und allfällige Wahl der Liquidatoren
- e) Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Gesetz oder über die ihr von der Verwaltung vorgelegten Anträge

Mit dem Erwerb von Anteilscheinen unterstützen Sie den Zweck der Genossenschaft, preisgünstige Wohnungen an betagte Einwohner zu beschaffen und zu vermieten.